

Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Stockmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1895)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1895.

Direktor: Herr Regierungsrat **Stockmar.**

Gesetzgebung.

Nach den von der Polizeidirektion vorgelegten Entwürfen wurden folgende Dekrete vom Grossen Rat erlassen:

1. Das Dekret betreffend die Organisation der Strafanstalt zu Witzwil, vom 4. März 1895. Dasselbe verfügt die Trennung der Verwaltung der Strafanstalt zu Witzwil von derjenigen der Strafanstalt St. Johannsen, ermächtigt den Regierungsrat zur Ernennung eines Verwalters und eines Buchhalters für Witzwil und bestimmt im weitem die Kategorien der Sträflinge, welche ihre Strafen in Witzwil zu verbüssen haben.

Mit der Vorlage dieses Dekretsentwurfes gaben wir einem Antrag der Gefängniscommission Folge, welche die Aufmerksamkeit der Regierung auf die dringende Notwendigkeit der Errichtung einer eigenen Verwaltung für die Strafanstalt auf dem Grossen Moose hingelenkt hatte, wie bereits in unserm vorjährigen Bericht erwähnt ist.

2. Das Dekret betreffend Abänderung des Dekrets vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen, vom 22. November 1895.

Durch dieses neue Dekret wird die Vorschrift im § 2 des Dekrets vom 25. November 1876, welche die Begleitung öffentlicher Leichenzüge durch Geistliche im Amtsort und unter Ausübung kirchlicher Ceremonien untersagte, aufgehoben, und es wird durch dasselbe der Grundsatz aufgestellt, dass die religiöse

Feier des Begräbnisses den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen bleibe.

In Ausführung des Art. 26 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894 haben wir einen Entwurf zu einem neuen Dekret über die Öffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften ausgearbeitet. Der Entwurf ist vom Regierungsrat durchberaten und am 9. Oktober dem Grossen Rat übermittelt worden; letztere Behörde hat aber am 26. November beschlossen, die Beratung desselben zu verschieben.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

Gegenüber 10 Personen, welche in Strafuntersuchung gestanden, wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit aber nicht bestraft werden konnten, hat der Regierungsrat auf den Antrag der Gerichtsbehörden die geeigneten Sicherungsmassregeln im Sinne von Art. 47 des Strafgesetzbuches angeordnet. In 5 Fällen wurde die Unterbringung in eine Irrenanstalt, in 4 Fällen die Versorgung in einer andern entsprechenden Anstalt und in 1 Fall sonstige Versorgung bei gehöriger Aufsicht verfügt.

Ein Gesuch um bedingte Freilassung des in der Waldau enthaltenen Eduard Schärer von Thörigen, der in unzurechnungsfähigem Zustand den Landjäger Christen in Dachsfelden erschossen hat, wurde vom Regierungsrat abgewiesen, da keine bestimmte Erklärung der Irrenärzte der Waldau vorlag, dass Schärer von seiner Geisteskrankheit vollständig geheilt und dass ein Rückfall bei ihm nicht zu befürchten sei.

Folgenden Reglementen und Verordnungen wurde auf hierseitigen Antrag die Sanktion durch den Regierungsrat erteilt:

- den Ortspolizeireglementen von Brienz, Dachsfelden, Develier, Finsterhennen und Sorvilier;
- der Abänderung des Ortspolizeireglements von Pruntrut;
- dem Begräbnisreglement der Kirchgemeinde Diessbach b. B.;
- dem Feldpolizeireglement von Bure;
- dem Strassenpolizeireglement von Grindelwald;
- dem Polizeireglement von Courroux über die Strassen, Wege und Brunnen;
- der Dienstmännerordnung von Interlaken;
- der Polizeiverordnung betreffend das Theater der Stadt Bern;
- dem Ortspolizeireglement von Heiligenschwendi über das Aufenthalts- und Niederlassungswesen;
- den Polizeiverordnungen von Amsoldingen, Goldwil, Langenthal, Oberhofen, Riggisberg und Steffisburg betreffend die Hunde.

Im Fahndungswesen hat das Polizei-Inspektorat je 3509 Ausschreibungen und 1616 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 3798 Ausschreibungen und 1647 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt besorgt. Ferner sind von ihm 282 Reisepässe und 157 Wanderbücher ausgestellt, ungefähr 6000 Strafurteile kontrolliert und 5000 Straferichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Für Lebensrettungen wurden 1 Medaille und 1 Barbetrag verabfolgt.

Polizeicorps.

Das Corps war am Ende des Jahres 273 Mann stark und bestand aus 23 Unteroffizieren I. Klasse (Wachtmeistern), 15 Unteroffizieren II. Klasse (Korporalen) und 235 Landjägern. Im Laufe des Jahres hat sich dasselbe um 17 Mann vermindert, von denen 4 freiwillig ausgetreten, 3 pensioniert, 3 wegen übler Aufführung entlassen worden und 7 gestorben sind. Da der derzeitige Bestand des Corps immer noch genügt, war ein Ersatz der Ausgetretenen nicht notwendig.

Nach 42jähriger Dienstzeit im Corps trat auch Divisionschef Christian Däppen von seinem Amt zurück und es wurde an seine Stelle Gottfried Lienhard, Angestellter des Betreibungsamtes Bern-Stadt, gewählt.

Die Zahl der Landjägerposten beträgt 166. Neu errichtet wurden die Stationen Adelboden und Witzwil, letztere hauptsächlich mit Rücksicht auf die Gefangenen-Transporte, welche von der Strafanstalt Witzwil aus zu besorgen sind.

Die durch das Dienstreglement den Sektionschefs vorgeschriebenen vierteljährlichen Besuche der Posten

ihres Kreises haben in regelmässiger Weise stattgefunden. Die Sektionschefs haben dabei eine genaue Inspektion vorgenommen über den Mann selbst, über dessen Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, über dessen Wohnung und über die Führung seiner Dienstbücher. Ausserdem haben auch der Polizei-Inspektor und die Divisionschefs Inspektionen vorgenommen. Das Resultat der letztern war befriedigend.

An Dienstleistungen des Corps sind zu verzeichnen:

Arrestationen	4,172
Anzeigen	10,683
Arrestantentransporte zu Fuss	2,162
» per Eisenbahn	2,911
	<hr/>
	19,928

Auf der Hauptwache in Bern sind per Schub angekommen und abgegangen:

1633 Angehörige des Kantons Bern;
409 » anderer Kantone;
686 Ausländer.

2728 Personen.

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse betrug am 31. Dezember 1895 Fr. 312,146. 20. Pensionen wurden ausbezahlt:

an 24 gewesene Landjäger	Fr. 15,403. 95
» 61 Witwen von Landjägern	» 13,149. 50
» 52 Kinder von verstorbenen Landjägern	» 1,947. 95
	<hr/>
Zusammen	Fr. 30,501. 40

welche Summe aus den Kapitalzinsen, den regelmässigen Einlagen der Landjäger und dem Staatsbeitrag bestritten wurde.

Arbeitsanstalten.

Die Begehren um Versetzung von liederlichen Personen und Trunkenbolden in die Arbeitsanstalten langten bedeutend zahlreicher ein als im Vorjahr. Es wurden nämlich 211 Personen (1894 167) in die Arbeitsanstalten aufgenommen, wovon 120 Männer und 68 Weiber aus dem alten Kantonsteil, 14 Männer und 9 Weiber aus dem Jura kamen. In 25 Fällen entsprach der Regierungsrat dem Begehren nicht, weil entweder die Personen wegen körperlicher Gebrechen nicht arbeitsfähig waren oder auf sie die Voraussetzungen des Art. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 nicht zutrafen, oder weil solche Gründe vorhanden waren, welche die einstweilige Verschiebung der beantragten Massregel als gerechtfertigt erscheinen liessen.

In Anwendung des citierten Gesetzes, in Verbindung mit dem Dekret vom 19. November 1891, wurden ferner 11 Jünglinge in die Enthaltungsanstalt für böseartige junge Leute in Trachselwald aufgenommen. Sodann gestattete der Regierungsrat die Aufnahme eines arbeitsscheuen Individuums aus dem Kanton Nidwalden in die Anstalt zu St. Johannsen und eines böseartigen jungen Menschen aus dem Kanton Thurgau in die Anstalt zu Trachselwald, in beiden Fällen gegen ein erhöhtes Kostgeld.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt wurde über 92 Personen (74 Männer und 18 Weiber) das Wirtshausverbot für die Dauer von zwei Jahren, vom Austritt aus der Anstalt hinweg, verhängt.

Wegen andauernder Krankheit und daraus resultierender Arbeitsunfähigkeit mussten 2 Personen aus der Arbeitsanstalt entlassen und ihrer Wohnsitzgemeinde zu geeigneter Versorgung übergeben werden. Bei 15 Personen wurde im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit abgekürzt, andererseits aber die letztere bei 9 Weibern wegen schlechter Aufführung in der Anstalt verlängert und zwar jeweilen für die Dauer eines Jahres. In 17 Fällen wurde das Gesuch um Abkürzung der Enthaltungszeit abgewiesen.

Bestand der Männerarbeitsanstalt	
am 1. Januar 1895	128 Personen
Zuwachs	135 »
	<hr/>
	263 »
Abgang	109 »
	<hr/>
Bestand am 1. Januar 1896	154 »

Über das Rechnungsergebnis der Männerarbeitsanstalt lassen sich bestimmte Zahlenangaben nicht machen, weil in St. Johannsen für dieselbe nicht gesonderte Rechnung geführt wird.

Bestand der Weiberarbeitsanstalt	
am 1. Januar 1895	97 Personen
Zuwachs	77 »
	<hr/>
	174 »
Abgang	76 »
	<hr/>
Bestand am 1. Januar 1896	98 »

Das Rechnungsergebnis der Weiberarbeitsanstalt ist folgendes:

Einnahmen:	
Arbeitsertrag	Fr. 12,363. 25
Kostgelder	» 4,692. 50
Inventarverminderung	» 3,573. 46
	<hr/>
	Fr. 20,629. 21
Ausgaben:	
Verwaltung	Fr. 7,136. 95
Gottesdienst	» 686. —
Nahrung und Verpflegung	» 26,218. 38
Mietzins	» 7,100. —
	<hr/>
	» 41,141. 33

Ausgabenüberschuss Fr. 20,512. 12

welche Summe aus dem Ertrag des Alkoholzehntels gedeckt wurde.

Auch im Berichtjahr war in der Weiberarbeitsanstalt Arbeit stets in reichem Masse vorhanden, so dass viele Aufträge nicht übernommen werden konnten. Im Verhältnis zur aufgewendeten Mühewalt ist der Verdienst ein sehr bescheidener zu nennen; indes ist der Zweck der Anstalt nicht in erster Linie der hohe Arbeitsgewinn, sondern die Arbeit selbst als Bedingung zu spätem ehrlichem Fortkommen der Insassen und als Mittel zu deren Disciplinierung während der Zeit der Enthaltung.

Wegen Disciplinarvergehen wurden 156 Strafen verhängt, welche 63 Enthaltene betrafen. Die grössere Zahl der Strafen rührt von der Renitenz einiger Enthaltene her, die bis zu 12 Malen bestraft werden mussten.

Der Krankenbestand war im Verhältnis zu der Zahl der Gefangenen stets ein niedriger; mit Ausnahme von drei schweren, nach kurzem Verlauf zum Tode führenden Erkrankungsfällen kamen meist nur leichtere und bald vorübergehende Gesundheitsstörungen zur Behandlung.

In der äussern Ordnung des sonntäglichen reformierten Gottesdienstes ist gegenüber dem frühern Usus keine Abänderung getroffen worden; je einmal während 14 Tagen versammelten sich die reformierten Insassen der Anstalt in der Hauskapelle zu gemeinsamer Andacht, ebenso auch an den kirchlichen Festtagen. Bis Ende Oktober versah Herr V. D. M. Kronauer von Langenthal, von da hinweg Herr V. D. M. Grütter von Hindelbank das Pfarramt. Für die katholischen Gefangenen hielt Herr Professor Dr. Michaud zweimal im Monat — mit Unterbrechung im August — Messe und Predigt.

Den mit der Überwachung der Gefangenen beauftragten sieben Diakonissinnen spricht die Verwaltung die beste Zufriedenheit und den wärmsten Dank aus.

Am 17. Januar 1895 beschloss der Regierungsrat die Verlegung der Weiberarbeitsanstalt auf den 1. Oktober in das Schloss zu Hindelbank und am 27. Mai bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 32,500 für den Umbau des Schlossgebäudes. Da die Bauarbeiten im Berichtjahr nicht zur Vollendung kamen, musste der Umzug der Anstalt von Bern nach Hindelbank in das Jahr 1896 hinausgeschoben werden.

Strafanstalten.

Auf erlassene Ausschreibung hin wählte der Regierungsrat zum Verwalter der Strafanstalt Witzwil Herrn Otto Kellerhals von Aarwangen, bisherigen Adjunkten in St. Johannsen, und zum Buchhalter Herrn J. Köhli, bisherigen Gehülfen des Buchhalters von St. Johannsen. Im fernern bestätigte er Herrn Schaad für eine neue Amtsdauer als Verwalter von Thorberg.

Die Eröffnung des Betriebes der Anstalt Witzwil verzögerte sich bis zum 1. Mai, auf welchen Tag die in St. Johannsen enthaltenen peinlich und korrektionsell Verurteilten nach Witzwil, und die provisorisch in Witzwil untergebracht gewesen, in die Arbeitsanstalt versetzten Männer nach St. Johannsen übergeführt wurden.

Die Betriebskosten für die Anstalt Witzwil wurden, da im Voranschlag für das Jahr 1895 ein Kredit für dieselbe noch nicht vorgesehen war, aus dem Kredit für die Anstalt St. Johannsen bestritten.

Für beide Anstalten beliefen sich die Reinausgaben zusammen auf	Fr. 60,223. 33
Der Kredit für St. Johannsen belief sich auf	» 50,700. —

Mithin erzeugte sich auf demselben eine Mehrausgabe von Fr. 9,523. 33 welche durch die Inventaranschaffungen für die neue Anstalt entstanden ist.

Am 27. Mai 1895 bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 106,000 für neue Stall- und Scheunenbauten auf dem Nusshof zu Witzwil. Die Bauten wurden im Nachsommer begonnen und noch vor Neujahr vollendet; sie befriedigen in jeder Hinsicht, ebenso der zweckmässig und solid erstellte Gefängnisbau daselbst.

In den Strafanstalten Thorberg, St. Johannsen und Witzwil haben nunmehr ihre Strafe zu verbüssen:

in Thorberg: die rückfälligen Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge, alle gerichtlich zu Zwangsarbeitsstrafe verurteilten Männer, sowie von den erstmals Bestraften die Gefährlichen und solche, deren Strafzeit über drei Jahre hinausgeht;

in St. Johannsen: die weiblichen Sträflinge ohne Ausnahme, und die auf dem Administrativwege in die Arbeitsanstalt versetzten Männer;

in Witzwil: alle erstmals verurteilten Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge, sofern sie ihrer Gefährlichkeit oder ihrer langen Strafzeit wegen nicht nach Thorberg gebracht werden.

Thorberg.

Personelles.

Es sind 10 Angestellte ausgetreten und 7 neu eingetreten. Auf Jahresschluss standen 38 Personen im Dienste der Anstalt, wovon 33 männliche und 5 weibliche.

Wegen Vergehen gegen die Disciplin mussten 44 Gefangene bestraft werden, die Mehrzahl wegen Widersetzlichkeit, Drohungen, Arbeitsverweigerung, schlechter Aufführung und unanständigen Betragens. An Strafen kamen zur Anwendung: scharfer Arrest, Zwangsjacke, Sprungkette und Block.

Regelmässig alle Sonntage hielt Herr Pfarrer Schläfli von Krauchthal reformierten Gottesdienst. Derselbe besucht auch wöchentlich einmal die Anstalt und bespricht sich mit den austretenden Sträflingen, den Zellengefangenen und den Kranken und sucht als Seelsorger diese auf bessere Wege zu bringen. Katholischen Gottesdienst hielt Herr Prof. Michaud von Bern regelmässig am dritten Sonntag jeden Monats. Überdies fand sich Herr Pfarrer Bovet von Bern jeden Monat einmal nachmittags in der Anstalt ein, um den Gefangenen religiöse Ansprachen zu halten.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge war im allgemeinen befriedigend. Es wurden in 2174 Pflegetagen 87 Männer in der Infirmerie verpflegt, also durchschnittlich per Tag 6 Kranke. Gestorben sind 4 Gefangene, welche alle längere Zeit krank und zum teil schon erkrankt in die Anstalt gekommen waren.

Kosten.

Die Bruttokosten eines Sträflings beliefen sich per Tag auf Fr. 1. 35, die Nettokosten auf 53 Rp.

Arbeit und Verdienst.

Für die Gewerbe wurden 45,118 Arbeitstage oder durchschnittlich 144 Mann per Arbeitstag verwendet. Hiervon beanspruchte die Weberei allein 33,546 Tage oder durchschnittlich 107 Mann per Tag. Einige Ausnahmen abgerechnet wurde tüchtig gearbeitet.

Der Betrieb der Landwirtschaft erforderte 18,753 Arbeitstage, d. h. durchschnittlich 60 Mann per Tag. Angebaut waren mit Knollen- und Hackfrüchten 15 Hektaren, mit Getreide 38 Hektaren; zu Kunstwiesen waren ungefähr 18 Hektaren angesät. Die Ernten fielen wohlbefriedigend aus. Heu gab es viel und der grössere Teil davon wurde gut eingeheimst; das Getreide, sowie die Knollen- und Wurzelgewächse gediehen ebenfalls gut. Das Obst war mehr nur Mostobst und es wurden aus letzterm 2500 Liter Most bereitet.

Der Viehbestand zählte auf Jahresschluss 10 Pferde, 154 Stück Rindvieh, 46 Schweine und 30 Schafe. Auf der Arnialp wurden 48 Stück Vieh gesömmert, wovon 40 von Thorberg, 3 von der Anstalt Trachselwald und 5 von Privaten. Der Milchertrag war gegenüber dem Vorjahr um etwas zurückgeblieben. Die Anstalt hat sich sowohl mit Lebware als mit Feldprodukten an der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung beteiligt und hat dabei Erfolg gehabt.

Der Reinverdienst belief sich bei den Gewerben auf Fr. 42,267. 86, bei der Landwirtschaft auf Fr. 28,820. 57.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

Bestand am 1. Januar	272
Zuwachs	218

	490
Abgang	250

Bestand am 31. Dezember	240
-----------------------------------	-----

und zwar 107 Zuchthaussträflinge, 92 Korrektionshaussträflinge, 41 Arbeitshaussträflinge.

Höchster Bestand am 25. Januar . . .	273.
Niedrigster Bestand am 26. August . .	214
Täglicher Durchschnittsbestand . . .	238

Finanzielles Ergebnis.

	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Kosten:</i>				
Verwaltung	15,519.	52	65.	21
Gottesdienst und Unterrichts	1,338.	34	5.	62
Nahrung	48,296.	27	202.	92
Verpflegung	32,801.	70	137.	82
Mietzins	12,700.	—	53.	78
Inventarvermehrung	7,130.	39	29.	95
	<u>117,786.</u>	<u>22</u>	<u>495.</u>	<u>30</u>
<i>Verdienst:</i>				
Gewerbe	42,267.	86	177.	59
Landwirtschaft	28,820.	57	121.	09
Kostgelder	677.	—	2.	84
	<u>71,765.</u>	<u>43</u>	<u>301.</u>	<u>52</u>

Bilanz:

Kosten	117,786.	22	495.	30	1.	35
Verdienst	71,765.	43	301.	52	—.	82
Kostenüberschuss	46,020.	79	193.	78	—.	53

Mit Hinzurechnung der Mehrausgaben der Anstalt Trachselwald, welche aus dem Kredit für die

Strafanstalt Thorberg bestritten werden, und welche Fr. 11,597. 13 betragen, erreichen die Mehrausgaben auf jenem Kredit die Höhe von Fr. 57,617. 92.

Trachselwald.

Die Enthaltungsanstalt für bösgartige junge Leute und jugendliche Verbrecher in Trachselwald steht unter der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg und wird durch Herrn Lehrer Grossen geleitet. Sie hatte am 1. Januar 1895 einen Bestand von 26 Zöglingen; im Laufe des Jahres traten 19 ein, 23 aus, wovon 1 entwichen. Bestand am 31. Dezember 22 Zöglinge. Von den neu eingetretenen Zöglingen hatten 3 Sekundarschulbildung, 3 gute und 13 mangelhafte Primarschulbildung genossen. 11 von ihnen wurden wegen Diebstahls, 1 wegen Sittlichkeitsvergehen und 7 wegen Arbeitsscheu in die Anstalt aufgenommen. Von den 22 Austretenden kamen 7 in die Berufslehre, 6 in Stellen und 9 kehrten zu den Eltern oder in frühere Verhältnisse zurück; von denselben haben beim Austritt die Note « gut » erhalten: 12 für Fleiss bei der Arbeit, 9 für Geschicklichkeit bei der Arbeit, 11 für Fleiss in der Schule und 11 für das Betragen. Als gebessert entlassen können 12 Zöglinge bezeichnet werden. Viele der Entlassenen machen der Anstalt Ehre und dem Vorsteher Freude; die meisten suchen das ihnen lieb gewordene Heim in Trachselwald von Zeit zu Zeit auf. Am 4. August versammelten sich nicht weniger als 15 ehemalige Zöglinge in Trachselwald und machten durch ihr Auftreten und ihr Benehmen auf alle Insassen der Anstalt und auf die Bevölkerung von Trachselwald einen guten Eindruck. Die Anstalt steht mit den ausgetretenen Jünglingen auch in brieflichem Verkehr.

Das Betragen der Zöglinge war im allgemeinen recht befriedigend; in fünf Monaten kamen gar keine Disziplinarstrafen (Arrest und Zwangsjacke) zur Anwendung.

Der Gesundheitszustand war ein günstiger, was der regelmässigen Lebensweise, der guten, wenn auch einfachen leiblichen Verpflegung, der gesunden Lage der Anstalt, der Arbeit im Freien und der ängstlichen Sorgfalt zugeschrieben werden mag, mit welcher letzterer über gehöriger Lüftung und Reinhaltung der Wohn- und Schlafräume gewacht wird.

Der Schulunterricht wurde nach einem vom Gefängnisinspektor genehmigten Lehrplan erteilt. Die Zöglinge erhalten Unterricht in Religion, deutscher und französischer Sprache, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Buchhaltung (einfache Buchhaltung der Landwirtschaft, Briefe und Geschäftsaufsätze) und Gesang. Der Vorsteher machte es sich zur Pflicht, durch besondere Auseinandersetzungen, geeigneten Lesestoff, Diktate, Gedichte und gut gewählte Rechnungsaufgaben die Zöglinge auch über die physischen, moralischen und sozialen Gefahren des Alkoholmissbrauchs zu belehren, ihnen Selbstachtung, Abscheu vor der Unmässigkeit einzuflössen, sie bestmöglich zu nüchterner Lebensweise, zu Ordnung und Sparsamkeit anzuhalten und so durch Wort und Beispiel mitzuhelfen, ihnen eine glückliche Zukunft zu bereiten.

Herr Pfarrer Rätz in Trachselwald gab im Laufe des Winters in wöchentlich 2 Stunden den eigentlichen Konfirmationsunterricht an die zu admittieren-

den Zöglinge und ausserdem das ganze Jahr hindurch wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht für alle Zöglinge. Auf Ostern 1895 wurden 5 Zöglinge admittiert.

Die Hauptbeschäftigung der Insassen bildet die Landwirtschaft. Im Sommer und Herbst arbeiteten mehrere derselben bei soliden und tüchtigen Landwirten in Trachselwald und Sumiswald. Alle waren für die freundliche Behandlung dankbar und erwarben sich die Zufriedenheit und das Vertrauen der Familien, bei denen sie arbeiteten. Diese Kombination von Anstalts- und Familienerziehung bewährte sich vortrefflich.

Am 1. Dezember begann wieder ein Kurs für Korbflechterei, an welchem ungefähr 12 Zöglinge teilnehmen können. Die jungen Korbflechter zeichnen sich im allgemeinen durch Fleiss und erfreuliche Fortschritte aus und können sich eine Fertigkeit aneignen, die ihnen im spätern Leben von grossem Nutzen sein wird.

Das finanzielle Ergebnis der Anstalt ist folgendes:

	Total.		Per Enthaltene	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
<i>Kosten:</i>				
Verwaltung . . .	1,377.	50	592. 60	1. 62
Unterricht . . .	1,862.	45		
Nahrung . . .	5,904.	91		
Verpflegung . . .	2,561.	70		
Inventarvermehrung	1,923.	33		
	13,629.	89	592. 60	1. 62
<i>Verdienst:</i>				
Gewerbe . . .	215.	85	88. 38	— . 24
Landwirtschaft . . .	941.	91		
Kostgelder . . .	875.	—		
	2,032.	76	88. 38	— . 24
<i>Bilanz:</i>				
Kosten	13,629.	89	592. 60	1. 62
Verdienst	2,032.	76	88. 38	— . 24
	11,597.	13	504. 22	1. 38

Diese Kosten werden aus dem Kredit der Strafanstalt Thorberg bestritten.

St. Johannsen.

Personelles.

Die Stelle des Adjunkten, welche durch die Wahl des bisherigen Inhabers Herrn Keller zum Verwalter von Witzwil in Erledigung kam, wurde nicht wieder besetzt, ebenso wenig die Stelle eines Bürogehülfen, die durch die Wahl ihres bisherigen Inhabers zum Buchhalter von Witzwil ebenfalls erledigt war. Die Geschäftsbesorgung liegt nun einzig dem Verwalter und dem Buchhalter ob.

Auf Jahresschluss betrug die Zahl der Angestellten 24; davon befanden sich 13 männliche und 4 weibliche in St. Johannsen, 6 männliche und 1 weibliche in Ins.

Die Aufführung und das Betragen der Gefangenen waren befriedigend; viel zu wünschen übrig liessen dagegen deren Arbeitsleistungen, da unter den in die Arbeitsanstalt aufgenommenen Männern fast ausnahms-

los nur Leute sich befinden, welche durch Trunksucht und liederlichen Lebenswandel körperlich herabgekommen sind und bei denen die Scheu vor der Arbeit so tief eingewurzelt ist, dass es lange Zeit und unendlich viel Mühe und Geduld erfordert, bis der Wille zur Arbeit bei ihnen wieder geweckt wird. Arreststrafen kamen nur in 28 Fällen zur Anwendung; die Verwaltung hat die Erfahrung gemacht, dass mit dem nötigenfalls zwangsweisen Anhalten zu angestrenzter Arbeit sich mehr ausrichten lässt, als mit Strafhaft ohne Beschäftigung.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war befriedigend; immerhin war die Zahl der Kranken etwas höher als im Vorjahr, was davon herrührt, dass eine vermehrte Zahl der in die Arbeitsanstalt abgelieferten Männer der einstweiligen Pflege bedurfte.

In der Abhaltung des Gottesdienstes sind keine Veränderungen eingetreten. Um allen Gefangenen katholischer Konfession den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen, werden keine derselben mehr in Ins, sondern alle in St. Johannsen untergebracht, wo die Patres Kapuziner von Landeron bisher ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung die seelsorgerischen Funktionen versahen.

Kosten.

Die Bruttokosten beliefen sich auf Fr. 1. 14¹/₂, die Nettokosten auf 44¹/₂ Rp. per Gefangenen und per Tag.

Arbeit und Verdienst.

Auf sämtliche Gewerbe fallen 22,524 Arbeitstage mit einem Reinverdienst von Fr. 23,015. 85. Der durchschnittliche Verdienst eines Sträflings beträgt per Tag Fr. 1. 02¹/₂. Zu diesem sehr günstigen Resultat haben wie immer die Tagelohnarbeiten und die Torfgräberei beigetragen, auf welchen Gewerben die grössten Einnahmen erzielt wurden. Freilich würden die Schneiderei, die Schuhmacherei, die Holz- und Eisenarbeiten noch einen höhern Ertrag liefern als jene; um indes durch die Anstaltsarbeiten die benachbarten Handwerker nicht zu schädigen und da ohnehin für die Gefangenen anderweitige Beschäftigung genügend vorhanden ist, werden nur wenige Aufträge von Privaten übernommen. Ohne die Interessen anderer zu schmälern, wird die Korbflech-

tere betrieben. Es werden hauptsächlich nur rohe Körbe angefertigt, eine Arbeit, welche den Fabrikanten zu wenig lohnend, für die Verhältnisse der Anstalt dagegen sehr passend ist, da damit meistens solche Gefangene beschäftigt werden können, welche für äussere Arbeiten nicht taugen. Die weiblichen Arbeiten umfassen nur die Anfertigung der nötigen Kleider für die Anstalten, und die Flickereien.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb wurden 30,607 Arbeitstage verwendet, und es betragen die daherigen Reineinnahmen Fr. 26,653. 69. Es wurden eingeheimst:

Heu und Emd	in St. Johannsen	490 Klafter,
	» Ins	305 »
Getreide aller		
Sorten	» St. Johannsen	20,680 Garben,
	» Ins	17,060 »
Kartoffeln . . .	» St. Johannsen	3,115 Kilozentner
	» Ins	1,160 »

Von den letztern verkaufte die Anstalt 1347 Kilozentner an die Brennerei-Genossenschaft Ins-Witzwil.

Runkel- und Kohlrüben sowie Rübli, das übrige Gewächs und die Gemüsearten gediehen sehr gut.

Der Viehbestand war am 31. Dezember folgender:

In St. Johannsen	113 Stück Rindvieh,
	9 Pferde,
	81 Schweine,
	5 Schafe;
in Ins	45 Stück Rindvieh,
	12 Schweine;

zusammen 265 Stück, mit einem Inventarwert von Fr. 83,192.

Der Gesamtmilchertrag in St. Johannsen und Ins bezifferte sich auf 198,215 Liter; davon wurden 115,936 Liter in die Käsereien Erlach und Ins geliefert, 27,060 Liter in den Anstalten verwendet und 55,219 Liter zur Aufzucht von Schweinen und Kälbern verwendet.

Der Erfolg in der Aufzucht und Mastung von Schweinen war befriedigend. Von drei an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern aufgeführten Tieren wurden zwei in der ersten Klasse und eines in der dritten Klasse prämiert.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Zwangsarbeitshaus	Arbeitsanstalt.		Total.	
	M.	W.	M.	W.		M.	W.	M.	W.
Bestand am 1. Januar	26	14	58	32	9	128	212	55	
Zuwachs: infolge Urteilstvollzugs	7	2	39	51	16	135	181	69	
» Wiedereinbringung Entwichener	—	—	—	1	—	—	—	1	
	33	16	97	84	25	263	393	125	
Abgang: infolge Strafvollendung	3	7	46	51	10	105	154	68	
» Verlegung nach Witzwil	30	—	50	—	—	—	80	—	
» Entweichung	—	—	—	1	—	—	—	1	
» Absterbens	—	—	1	—	1	4	5	1	
	33	7	97	52	11	109	239	70	
Bestand am 31. Dezember	—	9	—	32	14	154	154	55	

Höchster Bestand am 25. März	292
Niedrigster Bestand am 16. Oktober	185
Täglicher Durchschnittsbestand seit dem 1. Mai	194

Finanzielles Ergebnis.

	Total.		Per Gefangenen per Jahr. per Tag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Kosten:</i>				
Verwaltung	12,233.	60	54. 75	— 15
Unterricht	1,481.	68	6. 57	— 02
Nahrung	41,180.	95	185. —	— 51
Verpflegung	28,062.	26	124. 10	— 34
Mietzins	3,030.	—	13. 50	— 03 ^{1/2}
Inventarvermehrung	7,224.	20	33. 85	— 09
	<u>93,212.</u>	<u>69</u>	<u>417. 77</u>	<u>1. 14^{1/2}</u>
<i>Verdienst:</i>				
Gewerbe	23,015.	83	102. 20	— 28
Landwirtschaft	26,653.	69	110. 45	— 33
Kostgelder	7,309.	15	32. 85	— 09
	<u>56,978.</u>	<u>67</u>	<u>245. 50</u>	<u>— 70</u>
<i>Bilanz:</i>				
Kosten	93,212.	69	417. 77	1. 14 ^{1/2}
Verdienst	56,978.	67	245. 50	— 70
Kostenüberschuss	36,234.	02	172. 27	— 44 ^{1/2}
Kostenüberschuss der Strafanstalt Witzwil, welcher auf dem Kredi- t für St. Johannsen verrechnet wurde	23,989.	31		
	<u>60,223.</u>	<u>33</u>		

Witzwil.

Personelles.

Neben den beiden Beamten — dem Verwalter und dem Buchhalter — befinden sich in Witzwil noch 13 Angestellte, nämlich 1 Obermeister, 1 Karrer, 1 Melker, 6 Aufseher, 1 Schafhirt und 2 Köchinnen. Ein fernerer Aufseher befindet sich in der Brüttelenbad-Besitzung, welche der Staat im April angekauft hat und welche von der Anstalt Witzwil bewirtschaftet wird.

Die Gefangenen haben sich im allgemeinen zur Zufriedenheit aufgeführt und tüchtig gearbeitet. Disziplinarstrafen wurden wenige verhängt. Da die Anstalt viele Leute beherbergt, welche noch eine gewisse moralische Gewähr bieten, so werden dieselben oft ohne direkte Aufsicht beschäftigt, und es hat die Verwaltung hierbei noch selten ungünstige Erfahrungen gemacht. Bei denjenigen Gefangenen, welche noch Ehrgefühl besitzen, muss dasselbe aufrecht erhalten werden; sie setzen oft ihren Stolz darein, die ihnen aufgetragene Arbeit zur Zufriedenheit auszuführen. Günstig wirkt es, wenn der Verwalter selbst die Arbeiten aufgibt und kontrolliert, indem selten ein Sträfling es wagt, sein Vertrauen zu missbrauchen.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war ein ausgezeichneter, da bloß 268 Krankentage zu verzeichnen sind. Die hygienischen Verhältnisse in der neuen Anstalt sind aber auch unvergleichlich besser als in den frühern alten Räumlichkeiten, welche auch bescheidenen Ansprüchen kaum genügten.

Gottesdienst hielt alle 14 Tage Herr Pfarrer Blumenstein von Murten.

Kosten.

Die Bruttokosten eines Sträflings beliefen sich per Tag auf Fr. 2. 99, die Nettokosten auf Fr. 1. 26.

Arbeit und Verdienst.

Der Gewerbebetrieb beschränkte sich auf den eigenen Bedarf und es hat die Anstalt nie gesucht, Kundenarbeit zu erhalten, schon deshalb nicht, weil ihr die Arbeitskräfte hierfür fehlten. Einige Aufmerksamkeit wurde noch der Torfgräberei geschenkt, da diese bei der gegenwärtigen Höhe des Torfpreises sehr einträglich ist.

Der landwirtschaftliche Betrieb warf bei allen Feldfrüchten einen schönen Ertrag ab. Es sind geerntet worden:

Heu und Emd	780 Klafter,
Lische	250 „
Kartoffeln	5,100 Kilozentner,
Rübli	1,411 Körbe,
Getreide	59,500 Garben.

Mit der Kultivierung bisher öder Moosstrecken wurde fortgefahren; es wurden über 30 Hektaren neu unter den Pflug genommen und ebenso viele mit Gras angesät. Gegenwärtig aber ist die Anstalt auf dem Punkte angelangt, wo es ihr nicht mehr möglich ist, den landwirtschaftlichen Betrieb weiter auszudehnen, weil die hierfür nötigen Arbeitskräfte mangeln; schon jetzt ist sie nur durch Zuhülfenahme vieler Maschinen imstande, alle Arbeiten zu bewältigen.

Die an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern ausgestellten Produkte sind sämtlich prämiert worden.

Zur Verwertung der grossen Erntevorräte war die Haltung eines grossen Viehstandes erforderlich, den die Anstalt so viel als möglich durch eigene Nachzucht zu vermehren suchte. Auf Ende Jahres war der Viehbestand folgender: 11 Pferde, 3 Zuchtstiere, 23 Zugochsen, 43 Kühe, 67 Rinder, 31 Saugkälber, 46 Schweine und 340 Schafe; zusammen 564 Stück mit einem Inventarwert von Fr. 64,236.

Um die auf dem dortigen Boden gut gedeihenden Kartoffeln absetzen zu können, hat die Anstalt sich im Verein mit einigen Privaten von Ins zu einer Genossenschaft konstituiert, und diese hat von der Alkoholverwaltung ein Brennereiloos von 1000 Hektoliter erhalten, wobei die Anstalt mit 55% beteiligt ist.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

Eingetreten sind seit dem 1. Mai 165 Sträflinge,	
ausgetreten sind	75 »
Bestand am 31. Dezember 1895	90 »
Täglicher Durchschnittsbestand .	78 »

Finanzielles Ergebnis.

	Total.		Per Sträfling. per 245 Tage. per Tag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Kosten:</i>				
Verwaltung	4,389.	04	56. 27	— 23
Nahrung	11,657.	05	149. 45	— 61
Mietzins	1,835.	—	23. 56	— 10
Inventarvermehrung	39,263.	35	503. 38	2. 05
	<u>57,144.</u>	<u>44</u>	<u>732. 66</u>	<u>2. 99</u>

Verdienst:			
Verpflegung etc.	430. 45	5. 52	— 02
Gewerbe	5,205. 28	66. 73	— 27
Landwirtschaft	27,519. 40	352. 81	1. 44
	<u>33,155. 13</u>	<u>425. 06</u>	<u>1. 73</u>
Bilanz:			
Kosten	57,144. 44	732. 66	2. 99
Verdienst	<u>33,155. 13</u>	<u>425. 06</u>	<u>1. 73</u>
Kostenüberschuss	<u>23,989. 31</u>	<u>307. 60</u>	<u>1. 26</u>

Dieser Kostenüberschuss wurde auf dem Kredit für die Strafanstalt St. Johannsen verrechnet.

Bezirksgefängnisse.

Nachdem in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen an mehrern Gefängnissen durchgeführt worden, waren die Gefängnisse zu Münster und Trachselwald noch als die einzigen verblieben, welche als schlecht bezeichnet werden mussten. Am 1. März bewilligte nun der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 25,500 für ein neues Gefängnis in Münster; dessen Bau wurde sofort begonnen, und es wird dasselbe im Jahr 1896 bezogen werden können. In Trachselwald sodann wurde die Gefangenschaft durch Anbringung grösserer Fensterlichter in den 1 1/2—2 Meter dicken Mauern zu einer der besten des Kantons eingerichtet, namentlich hinsichtlich der Trockenheit und Geräumigkeit der Zellen.

Die Inspektion der Gefängnisse durch den Gefängnisinspektor, über welche uns der letztere jeweilen sofort ausführlichen Bericht erstattete, ergab ein durchaus befriedigendes Resultat sowohl in Bezug auf die Reinhaltung der Gefangenschaften als in Bezug auf die Verpflegung der Gefangenen durch die Gefangenwärter. Auf die bezüglichen Anträge des Inspektors liessen wir das in manchen Gefängnissen nur dürftig vorhandene Mobiliar und Bettzeug vervollständigen, und ebenso liessen wir vorderhand in

eine Anzahl grösserer Gefängnisse Desinfektionskasten liefern. Nach Massgabe der ordentlichen Kredite und des wirklichen Bedürfnisses werden wir mit der Lieferung solcher Kästen in die übrigen Gefängnisse fortfahren. Alle Gefängniseffekten werden fast ausnahmslos aus der Strafanstalt Thorberg bezogen, welche ihrerseits das Bettzeug in der Weiberarbeitsanstalt anfertigen lässt.

Bestand und Mutation der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen im Jahr 1895:

Bestand am 1. Januar	339
Zuwachs	14,451
(worunter 3432 Untersuchungsgefängene)	
	<u>14,790</u>
Abgang	14,465
(worunter wieder 3432 Untersuchungsgefängene)	
Bestand am 31. Dezember 1895	325
(worunter 155 Untersuchungsgefängene)	

Strafvollzug.

Der Vollziehung der Freiheitsstrafen schenken die Regierungsstatthalter die gebührende Aufmerksamkeit. Es sind denn auch, wie die nachstehende Tabelle zeigt, von 4169 Urteilen nur 274 unvollzogen geblieben, von welchen indes ein Drittel nicht hat vollzogen werden können wegen unbekanntem Aufenthalts der Verurteilten. Letztere sind zur polizeilichen Einbringung ausgeschrieben.

In Betreff der Vollziehung der auf Geldbussen lautenden Urteile verweisen wir auf den Bericht der Finanzdirektion.

Es mag hier noch bemerkt werden, dass die Zahl der den Regierungsstatthaltern zur Vollziehung überwiesenen, auf Freiheitsstrafen lautenden Urteile sich gegenüber dem Jahr 1890 um 1356, gegenüber dem Jahr 1885 sogar um 1817 vermindert hat.

<i>Assisenbezirke.</i>	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile.
I. Oberland.				
Frutigen	24	19	5	6
Interlaken	145	138	7	12
Konolfingen	131	129	2	6
Nieder-Simmenthal	51	51	—	—
Ober-Simmenthal	13	13	—	2
Oberhasle	16	14	2	19
Saanen	20	20	—	—
Thun	144	139	5	13
	544	523	21	58
II. Mittelland.				
Bern	839	739	100	240
Schwarzenburg	71	69	2	5
Seftigen	47	45	2	7
	957	853	104	252
III. Emmenthal.				
Aarwangen	225	220	5	26
Burgdorf	162	147	15	23
Signau	72	72	—	2
Trachselwald	165	162	3	6
Wangen	131	123	8	24
	755	724	31	81
IV. Seeland.				
Aarberg	65	61	4	10
Biel	346	332	14	56
Büren	21	21	—	—
Erlach	54	51	3	12
Fraubrunnen	60	57	3	7
Laupen	48	45	3	9
Nidau	120	114	6	19
	714	681	33	113
V. Jura.				
Courtelary	228	220	8	8
Delsberg	192	172	20	20
Freibergen	114	114	—	12
Laufen	100	71	29	32
Münster	248	247	1	1
Neuenstadt	20	17	3	5
Pruntrut	297	273	24	97
	1199	1114	85	175
Zusammenstellung.				
I. Oberland	544	523	21	58
II. Mittelland	957	853	104	252
III. Emmenthal	755	724	31	81
IV. Seeland	714	681	33	113
V. Jura	1199	1114	85	175
Total	4169	3895	274	679

Strafnachlassgesuche.

Die behandelten Strafnachlassgesuche beziffern sich auf 134; dieselben wurden erledigt wie folgt:

	Vom ent- sprochen.	Grossen ab- gewiesen.	Rat	Vom ent- sprochen.	Regierungsrat ab- gewiesen.
Zuchthausstrafen	—	20	—	—	—
Korrekthausstrafen	3	4	5	14	—
Einzelhaftstrafen	5	2	6	6	—
Enthaltungsstrafen	2	—	—	—	—
Arbeitshausstrafe	—	—	—	1	—
Gefängnisstrafen	21	5	4	4	—
Bussen	16	12	—	2	—
	47	43	15	27	—

In 1 Fall sodann wurde die dreissigtägige Einzelhaftstrafe auf 15 Tage Gefängnis herabgesetzt und in einem andern Fall das Gesuch um Nachlass der Streichung aus dem Lehrstande abgewiesen.

Mit der Hälfte der Einzelhaftstrafe wurde einem Verurteilten gleichzeitig die Hälfte der zwölfmonatlichen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erlassen.

In ihren Anträgen stimmten die Bittschriftenkommission und der Regierungsrat bis auf einen einzigen Fall überein. Von den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden wich der Grosse Rat in 4 Fällen ab.

Den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit gewährte die Polizeidirektion 88 Sträflingen; derselbe belief sich in einem Fall auf 22 Monate Zuchthausstrafe.

Eisenbahnangelegenheiten.

Über 56 Unfälle verschiedener Art, die sich im eigentlichen Bahnbetrieb ereignet, haben die Regierungsstatthalterämter die vorgeschriebenen Untersuchungen geführt, und es sind die bezüglichen Akten durch unsere Vermittlung dem schweizerischen Eisenbahndepartement vorgelegt worden. In 6 Fällen handelte es sich um Unfälle beim Tramway in Bern.

In 1 Fall von böswilliger und in 3 Fällen von fahrlässiger Gefährdung des Bahnbetriebes hat der Bundesrat die Untersuchung und die Beurteilung den bernischen Gerichten übertragen.

Fremdenpolizei.

Nach Prüfung der Legitimationsschriften wurden für 536 Schweizerbürger und 306 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen ausgestellt; ferner wurden eine bedeutende Anzahl älterer Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert, und an 13 Ausländer, welche nicht genügende Ausweisschriften besaßen, Toleranzbewilligungen erteilt. Die Erteilung der letztern erfolgte in 6 Fällen nur gegen Leistung der gesetzlichen Geldhinterlage von Fr. 1160.

Die Niederlassungsbewilligungen für die Ausländer werden nur für die Dauer der Gültigkeit der Ausweisschriften erteilt, bzw. erneuert. Da diese Dauer eine verschiedene ist, muss alljährlich eine sorgfältige Revision aller Schriften vorgenommen und

für die rechtzeitige Erneuerung der letztern gesorgt werden.

Wir haben wieder eine Anzahl schriftenloser Personen, sowie landes- und kantonsfremder Dirnen aus dem bernischen Gebiete fortgewiesen, ebenso die aus den Strafanstalten entlassenen Ausländer und Kantonsfremden, soweit bei den letztern nach den Bestimmungen der Bundesverfassung die Massregel der Ausweisung zulässig war.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite aufgenommen worden:

6	Angehörige anderer Kantone,
25	» des deutschen Reichs,
11	Franzosen,
1	Österreicherin,

im ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 139 Personen.

Die Naturalisationsgesuche von Angehörigen anderer Kantone sind in den letzten Jahren nicht mehr so zahlreich gewesen, wie früher. Für manchen Familienvater waren wohl die erbrechtlichen Bestimmungen im Kanton Bern der Beweggrund zur Naturalisation gewesen. Nachdem nun aber seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 die Erbfolge sich nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers richtet und somit ein im Kanton Bern niedergelassener Schweizerbürger nach seinem Absterben ohnehin nach dem bernischen Rechte beerbt wird, so besteht jener Beweggrund nicht mehr.

Civilstandswesen.

Die wenigen durch Ablauf der Amtsdauer oder aus andern Gründen nötig gewordenen Erneuerungen der Civilstandsbeamten sind regelmässig verlaufen. Nur in einem Falle war die Bestätigung des Gewählten wegen seiner Stellung als Lehrer an einer öffentlichen Schule zu verhindern gesucht worden. Da jedoch diese Doppelstellung bei den bernischen Civilstandsbeamten vielfach vorkommt, ohne dass aus ihr bis jetzt weder für die Schule noch für die Verwaltung ein Nachteil bemerkbar geworden ist, so bot auch der im vorliegenden Falle erhobene Einwand keinen Grund für die Nichtbestätigung der Wahl. In einem andern Falle dagegen wurde der wiedergewählte Beamte bloss provisorisch bestätigt, da seine Registerführung zu Rügen Anlass gegeben hatte.

Die Inspektion der Civilstandsämter hat in gewohnter Weise durch die Regierungsstatthalter stattgefunden. Aus den eingelangten Berichten geht hervor, dass die Amtsführung der Civilstandsbeamten im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden kann. Freilich fanden sich da und dort auch Mängel vor, welche specielle Verfügungen nötig machten.

Die im letztjährigen Berichte als unerledigt erwähnte Nichtigkeitsklage gegen eine im Auslande geschlossene Doppelehe, bei deren Abschluss der Ehemann sich falscher Ausweisschriften bedient hatte, fand im Berichtjahr ihre Erledigung, indem das zu-

ständige Gericht die Nichtigkeit der zweiten Ehe aussprach.

Die aus dem Auslande eingelangten Nachweise über Geburten, Sterbefälle und Ehen sind uns wieder in grosser Zahl zur Prüfung vorgelegt worden. Mehrfach mussten wir ihre Eintragung in die herwärtigen Register beanstanden, weil entweder die Identitätsnachweise völlig ungenügend waren, oder weil die vorgelegten Aktenstücke keine Civilstandsurkunden mit amtlichem Charakter, sondern bloss Privatzeugnisse waren.

Die Eintragung einer von einem österreichischen Kreisgerichte genehmigten Übereinkunft, wonach bernische Eheleute sich freiwillig von Tisch und Bett schieden, wurde verweigert mit Rücksicht darauf, dass nach Art. 43 des eidgenössischen Civilstandsgesetzes die im Ausland lebenden Schweizer für Ehescheidungsklagen ausschliesslich dem schweizerischen Gerichtsstand unterworfen sind.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 168 Fällen erteilt; hierbei musste immer genau geprüft werden, ob die zur Eheschliessung des Ausländers erforderlichen Requisite alle erfüllt seien. Einer erheblichen Anzahl von bernischen Angehörigen, welche sich in Deutschland trauen lassen wollten, wurde von uns die in Art. 2 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 4. Juni 1886 vorgesehene Bescheinigung verabfolgt, dass der Abschliessung ihrer Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegenstehe.

In zwei Fällen sind hiesige Civilstandsbeamte von deutschen Standesbeamten angegangen worden, Eheverkündgesuche in einem bernischen Lokalblatt bekannt machen zu lassen. Die bezüglichen Einfragen der Civilstandsbeamten haben wir dahin beantwortet, dass die nachgesuchte Art der Bekanntmachung abzulehnen sei, weil die bernischen Civilstandsbeamten für ihre Amtsverrichtungen ausschliesslich die hier geltenden Vorschriften zu befolgen haben, nach welchen die gesetzliche Form der Publikation des Verkündaktes im öffentlichen Anschlag desselben an der dafür bestimmten Stelle besteht.

Die im Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten als streitig bezeichnete Frage, ob die Adoption im bernischen Jura zulässig sei, kann als definitiv gelöst betrachtet werden. Der Appellations- und Kassationshof hat nämlich am 14. September 1895 einem Erkenntnisse des Amtsgerichts Courtelary, durch welches der zwischen einer Frau Witwe V. von St. Immer und deren Nichte aus dem Aargau geschlossene Adoptionsvertrag genehmigt worden war, die Bestätigung erteilt. Die Adoption erhielt hierauf ihre Vollziehung durch die nach Vorschrift des Art. 359 des französischen Civilgesetzbuches innerhalb der Frist von drei Monaten erfolgte Eintragung in das Geburtsregister des Wohnsitzes der Adoptantin.

Die Inspektion der Büreaulokalitäten der Civilstandsämter förderte keine auffälligen Missstände zu Tage, so dass wir diesfalls keine besondern Massnahmen zu treffen hatten. Einige Kreise haben in Betreff ihrer Archivräumlichkeiten Verbesserungen getroffen, und andere sind zur Vornahme von solchen aufgefordert worden.

Auswanderungswesen.

Nach einer vom schweiz. Auswanderungsbureau auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellung sind aus dem Kanton Bern ausgewandert:

im Jahr 1895	1037 Personen
» » 1894	918 »
» » 1893	1531 »
» » 1892	1642 »
» » 1891	1862 »

Von den im Jahr 1895 Ausgewanderten waren 743 Kantonsangehörige, 79 Schweizerbürger anderer Kantone und 215 Ausländer. Aus andern Kantonen sind überdies 154 Berner ausgewandert. Das Auswanderungsziel waren hauptsächlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wie strenge die Vorschriften der Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten durchgeführt werden, beweist wieder ein Fall aus dem Berichtjahr. Eine Auswandererin aus dem Jura wurde nämlich auf Veranlassung der Einwanderungsbehörde in New-York wieder nach Europa zurückspeidiert, weil eine ärztliche Untersuchung ergeben hatte, dass die Person an einer unheilbaren Herzkrankheit leide, welche es ihr unmöglich mache, ihr Auskommen in Amerika zu finden.

Auf Ende 1895 bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 38 Unteragenturen.

Hausierpatente.

Es wurden 8875 (1894 7008) Hausierpatente erteilt, welche Fr. 75,770. 05 (1894 Fr. 64,301. 15) Gebühren abwarfen. Gegenüber dem Voranschlag erzielt sich eine Mehreinnahme von Fr. 15,770. 05.

Aus dem Ertrage der Patenttaxen der Handelsreisenden hat der Kanton Bern pro 1895 aus der Bundeskasse Fr. 38,951. 60 bezogen, Fr. 11,048. 40 weniger als der Voranschlag vorgesehen hatte.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind vier neue Bewilligungen zur gewerbmässigen Stellenvermittlung erteilt und 27 frühere Bewilligungen für das Jahr 1895 erneuert worden. Andererseits haben 3 Personen auf die Ausübung des Stellenvermittlungsgewerbes verzichtet, und eine Bewilligung ist durch das Absterben der Inhaberin erloschen. Auf Ende Jahres bestanden 31 Stellenvermittlungsbureaux.

Junge Mädchen, welche sich nach dem Auslande begeben, um dort in Stellen zu treten, müssen dringend gewarnt werden, solche anzunehmen, ohne zuvor in zuverlässiger Weise sich über die betreffende Familie erkundigt zu haben. Die schweizerischen Vertreter im Auslande (Gesandtschaften und Konsulate), sowie die schweizerischen Hülfsvereine ziehen auf Wunsch bereitwilligst die erforderlichen Erkundigungen ein und geben über die Verhältnisse nach Thunlichkeit Auskunft.

Gewarnt muss auch werden vor der Plazierungsagentur P. Clees in Luxemburg. Dieselbe hat in den schweizerischen Zeitungen häufig Inserate erlassen, womit gutbezahlte Stellen angeboten wurden. Von

den darauf sich anmeldenden Personen verlangte die Agentur angeblich zur Deckung von Korrespondenzkosten und andern Spesen, die Einsendung eines Betrages von Fr. 10 oder mehr. Nach Empfang desselben liess sie aber nichts mehr von sich hören und der Übersender des Geldes war um letzteres geprellt.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Von der Polizeidirektion wurden 82 Spielbewilligungen ausgestellt, wovon 1 für ein Schiessen, alle übrigen für Kegelschieben. Der Wert der ausgesetzten Gaben belief sich im Ganzen auf Fr. 19,159 und der Ertrag an Gebühren auf Fr. 1903. 40.

Bewilligungen zu Verloosungen von grösserem Betrage erteilte der Regierungsrat an die Gewerbehalle in Bern (Verloosungssumme Fr. 25,000), an die ornithologischen Vereine in Thun (Fr. 3000), Biel (Fr. 3000) und Huttwil (Fr. 2500), an den Turnverein Madretsch (Fr. 7000) und an die Kantonalsektion Bern des schweiz. Centralvereins vom Rothen Kreuz (Fr. 20,000). Andererseits hat er das Gesuch einer Gemeindebehörde um Gestattung einer Geldlotterie in der Höhe von Fr. 40,000, von denen Fr. 16,000 zur Deckung einer Strassenbauschuld bestimmt sein sollten, abgewiesen und zwar nicht nur in Nachachtung der Weisung des Grossen Rates vom 20. November 1891, keine Geldlotterien mehr zu bewilligen, sondern auch im Hinblick auf den Art. 47 des Gemeindegesetzes, wonach die Gemeinden zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse auf die Erhebung von Tellen angewiesen sind.

Im Fernern gestattete der Regierungsrat unter gewissen Bedingungen gemäss der ihm durch den § 20 des Wirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnis der zum Betrieb des Freienhofgartens als Kurgarten in Thun bestandenen Gesellschaft den Betrieb des Rösslspiels (jeu des petits chevaux) und der Kursaalgesellschaft in Interlaken den Betrieb des Rösslspiels und des Eisenbahnspiels.

Ihrerseits erlaubte die Polizeidirektion wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verloosungen von kleinerem Werte, deren Zweck die Förderung der Kunst, der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit war.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 42, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 35.

Von den hierseitigen Begehren gingen 28 an andere Kantone, 5 an Deutschland, 7 an Frankreich, 1 an Italien, 1 an Belgien. Hiervon wurde die Auslieferung in 30 Fällen bewilligt, in 3 Fällen abgelehnt; in 4 Fällen übernahm der Heimat- oder Niederlassungskanton die Strafverfolgung oder die Vollziehung des bernischen Urteils; in 2 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt und 3 Fälle sind noch pendent.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 25 aus andern Kantonen, 7 aus Deutschland, 2 aus Italien, 1 aus Frankreich. Hiervon wurde die Auslieferung in 33 Fällen bewilligt, in einem Falle abgelehnt; in 1 Fall blieb der Verfolgte unentdeckt.

Eingelangt sind ausserdem 3 Gesuche (2 aus Frankreich, 1 aus Deutschland) um strafrechtliche Verfolgung von Bernern, die im Auslande strafbare Handlungen begangen hatten. In 2 Fällen hat die Anklagekammer die Durchführung des Strafverfahrens angeordnet, in 1 Fall dagegen abgelehnt, weil die französische Regierung die in Art. 2 des eidgenössischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 vorgeschriebene Erklärung nicht abgeben wollte, dass der Angeschuldigte nach Verbüssung der in der Schweiz über ihn verhängten Strafe in Frankreich nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt bezw. das in Frankreich bereits ausgefallte Strafurteil nicht vollzogen werde. In einem andern spätern Falle hatte dagegen die französische Botschaft erklärt, dass mit der Aburteilung und Bestrafung des Beschuldigten in der Schweiz dessen Verfolgung in Frankreich dahinfalle.

Ein im Kanton Basellandschaft niedergelassener Handelsmann war vom korrekzionellen Richter von Freibergen wegen Lebensmittelfälschung, beziehungsweise wegen Betrages zu einem Tage Gefängnis, zu Fr. 50 Busse und zur Bezahlung der Gerichtskosten verurteilt worden. Zum Zwecke des Strafvollzugs verlangte der Regierungsrat bei der basellandschaftlichen Regierung die bundesgesetzliche Auslieferung des Verurteilten. Letztere wurde indes abgelehnt, woraufhin der Regierungsrat beim Bundesgericht gegen die genannte Regierung Beschwerde führte. Durch Erkenntnis vom 20. Juni 1895 hat das Bundesgericht unsere Beschwerde abgewiesen und gleichzeitig das erwähnte Urteil aufgehoben, indem es erklärte, die Behörden des Kantons Bern hätten kein Recht gehabt, gegen eine in Baselland sesshafte Person eine Strafverfolgung im Kanton Bern in anderer Weise als mit Einleitung des gesetzlichen Auslieferungsverfahrens durchzuführen. Es hätte also die Auslieferung des Angeschuldigten schon im Verlaufe der Strafuntersuchung angebeht werden sollen. Immerhin hat das Bundesgericht — entgegen der Ansicht der Regierung von Basellandschaft — auch festgestellt, dass der Verkauf gefälschter Lebensmittel nach gemeinrechtlichem Begriffe ein Betrug sei und ein Delikt bilde, für welches die Auslieferungspflicht besteht. Der Richter von Freibergen hat daraufhin das Strafverfahren gegen den Angeschuldigten von neuem angehoben; über die Erledigung der Angelegenheit werden wir im nächstjährigen Bericht Mittheilung machen.

Anlässlich eines Specialfalles haben sich die Regierungen von Bern und Thurgau gegenseitig die Zusicherung gegeben, künftighin einander die Auslieferung in allen Straffällen (Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen) zu gewähren, auch wo das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 solche nicht vorsieht, ausgenommen einzig bei Delikten, welche nach der Gesetzgebung des requirierten Kantons nicht mit Strafe bedroht sind, und bei politischen Vergehen und Pressvergehen. Überdies haben sich die beiden Regierungen auch die Auslieferung zugesichert für die Fälle der von administrativen oder gerichtlichen Behörden zu verfügenden Einweisungen oder Enthaltungen in Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalten (Arbeitshäusern).

Die Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Freiburg betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, vom 15. und 26. Au-

gust 1825, wurde von der Regierung von Freiburg im Laufe des Berichtjahres gekündigt; an ihre Stelle trat eine neue Übereinkunft betreffend die gegenseitige Stellung der Angeschuldigten und die Vollziehung der Strafurteile in den vom Bundesgesetz über die Auslieferung vom 24. Juli 1852 nicht vorgesehenen Fällen. Diese neue Übereinkunft datiert vom 28. September und 11. Oktober 1895.

Vermischte Geschäfte.

Mit der Heimschaffung von verlassenen Kindern, von Geisteskranken und solchen Personen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallen waren, hatten wir uns in 40 Fällen zu befassen. Davon betrafen 22 Fälle die Heimschaffung von Ausländern, 18 Fälle die Heimschaffung von bernischen Angehörigen.

In einer im Oktober 1895 abgehaltenen Konferenz haben die Polizeidirektoren der westschweize-

rischen Kantone versuchsweise für das Jahr 1896 eine Abänderung des bisherigen Verfahrens bei Polizeitransporten vereinbart. Das neue Verfahren bezweckt die raschere Beförderung der Transporte; die von dem einen an den andern dieser Kantone Auszuliefernden und Auszuschaffenden sollen direkt an ihren Bestimmungsort oder, je nach Umständen, in den Kantonshauptort geführt werden. Der bisherige etappenweise Transport mit Zwischenaufenthalt soll also wegfallen.

Bern, im Juli 1896.

Der Polizeidirektor:

Joliat.

